

Marktgemeinde **Rastendorf**

3532 Rastendorf 30 | Tel.: + 43 (0)2826 289 | Fax: +43 (0)2826 289 – 20
gemeinde@rastendorf.at | www.rastendorf.at



Marktgemeinde
Rastendorf

Lfd. Nr. 2024 08
A-2024-1139-00379

GEMEINDERAT

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung am

Dienstag, 10.12.2024

Sitzungssaal Gemeindeamt Rastendorf

Beginn: **19:30 Uhr**

Ende: **20:35 Uhr**

Die Einladung erfolgte am

5.12.2024 per Email.

Anwesend waren:

Bgm. Wandl Gerhard

Vzbgm. Riegler Mona

GGR Traxler Christoph

GR Pankraz Leopoldine

GR Dornhackl Manuela

GR Sinhuber Karl

GR Wanner Hans

GR Gassner Andrea

GR Schulmeister Michelle anwesend von 19:44 bis 20:03 Uhr

GGR Hengstberger Erich

GGR Rauscher Gerhard

GGR Hofbauer Gabriel

GR Wenzl Günther

GR Allinger Mario

GR Bauer Josef

Entschuldigt abwesend waren:

GR Berndl Emma

GR Klaus Johann

GR Schulmeister Michelle (anwesend von 19:44 bis 20:03 Uhr)

GGR Walther-Stampf Karin

GR Zwettler Günther

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Gerhard Wandl

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Schriftführerin: Sonja Goldnagl

TAGESORDNUNG

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Bgm. Wandl Gerhard stellt fest, dass der Gemeindevorstand beschlussfähig ist.

2. Genehmigung letztes Protokoll 24.10.2024

A-2024-1139-00336

Bgm. Wandl Gerhard stellt die Frage, ob schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll vom 24.10.2024 erhoben werden.

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, stellt Bgm. Wandl fest, dass das Protokoll somit als genehmigt gilt.

3. Voranschlag 2025

Bgm. Wandl bringt den Voranschlag 2025 zur Kenntnis. Der Voranschlag lag vom 25.11.2024 bis 9.12.2024 zur öffentlichen Einsicht auf. Es wurden keine Stellungnahmen dazu eingebracht.

Der Voranschlag unterteilt sich in einen Finanzierungsvoranschlag (FVA) und einen Ergebnisvoranschlag (EVA).

Der FVA enthält die Unterbereiche Operative Gebarung, Investive Gebarung und Finanzierungstätigkeit.

Die Operative Gebarung enthält wiederum alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben inkl. Forderungen und Verbindlichkeiten.

In der Investiven Gebarung werden alle Projekte (Vorhaben) verbunden mit der Finanzierungstätigkeit dargestellt.

Im Ergebnishaushalt erfolgt eine periodengerechte Übernahme der Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung aus dem FVA als Erträge und Aufwendungen. Ebenso die wirtschaftliche Abgrenzung der Ergebnisrechnung durch Einbeziehung der finanzierungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen (Auflösungen bzw. Bildung von Rückstellungen, Abschreibungen, Auflösungen von nicht finanzwirksamen Rücklagen, etc).

Bgm. Wandl Gerhard bringt die Eckdaten des Voranschlags 2025 wie folgt zur Kenntnis:

| Ergebnisrechnung VA 2025 Gesamthaushalt: | |
|---|----------------------|
| Summe Erträge: | 5 414 100,00 |
| Summe Aufwendungen: | 5 955 700,00 |
| Nettoergebnis: | -541 600,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen | 0,00 |
| Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH Rücklagen: | -541 600,00 |
| Finanzierungsrechnung VA 2025 Gesamthaushalt: | |
| Summe Einzahlungen operative Gebarung | 4 663 700,00 |
| Summe Auszahlungen operative Gebarung | 4 257 800,00 |
| Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung | 405 900,00 |
| Summe Einzahlungen investive Gebarung | 1 161 200,00 |
| Summe Auszahlungen investive Gebarung | 2 541 100,00 |
| Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung | -1 379 900,00 |
| Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo | -974 000,00 |
| Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 767 500,00 |
| Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 438 800,00 |
| Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | 328 700,00 |
| Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung | -645 300,00 |
| Summe Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben | 0,00 |
| Summe Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben | 0,00 |
| Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung | 0,00 |

Deckung Saldo 5 ist durch die Gesamtsumme der liquiden Mittel laut Rechnungsabschluss 2024 gegeben.
(Kassenabschluss 2023 **€ 1.630.064,84**)

Das jährliche Haushaltspotential ergibt ein Minus von - € 321.700,--. Nach Berücksichtigung des Haushaltspotentials der Vorjahre mit + € 1.719.600,-- ergibt sich ein kumuliertes Haushaltspotential von + € 1.397.900,--.

Investitionen sind in folgenden Bereichen vorgesehen (auszugsweise):

| Vorhaben | Voranschlag: |
|--------------------------------------|---------------------|
| ÖROP Entwicklungskonzept: | 25.600,-- (Rest) |
| FF-Haus Niedergrünbach: | 50.000,-- |
| FF Peygarten, Ankauf HLF2: | 114.800,-- (Anteil) |
| Kantinenneu-, Zu-, Umbau: | 25.000,-- |
| Straßenbau: | 216.900,-- |
| Güterwegerhaltung „Hochwasser 2024“: | 50.000,-- |
| Güterwegerhaltung: | 25.000,-- |
| Radwegunterführung: | 454.700,-- |
| Wasserversorgung: | 618.300,-- |
| Abwasserbeseitigung: | 367.000,-- |
| PV-Anlage Parkplatzüberdachung | 270.700,-- |
| Veranstaltungshalle: | 20.000,-- |

Die Investitionen werden mit Eigenmitteln, mit Landes- und Bundesfördermitteln sowie mit folgenden Darlehen finanziert:

| | |
|-------------------------|------------|
| 850 Wasserversorgung | 540.800,-- |
| 851 Abwasserbeseitigung | 226.700,-- |
| Summe: | 767.500,-- |

Laut Darlehensnachweis beträgt der Schuldenstand am 1.1.2025 6.509.297,44 und verändert sich aufgrund von Tilgungen und der Darlehensaufnahmen bis 31.12.2025 auf 6.838.672,84.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2025.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4. Dienstpostenplan 2025

Bgm. Wandl bringt den Dienstpostenplan 2025 zur Kenntnis.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Dienstpostenplan 2025.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

5. Mittelfristiger Finanzplan 2026-2029

Bgm. Wandl bringt die Eckdaten des MEFP 2026-2029 zur Kenntnis.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2026-2029 ist die Fortschreibung des Voranschlages 2025 auf weitere 4 Jahre bis 2029 erfolgt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeindevorstand möge den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2026-2029 in der vorliegenden Fassung beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan 2026-2029.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

6. Gebarungsprüfung vom 28.11.2024

A-2016-1139-00235

GR Wanner bringt das Ergebnis der Gebarungsprüfung vom 28.11.2024 zur Kenntnis.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7. Gebrüder Steininger GmbH, Rastefeld; Betriebsförderung

A-2020-1139-00318

A-2019-1139-00510

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat die Ansuchen um Betriebsförderung der Fa. Gebrüder Steininger GmbH zur Kenntnis.

Bgm. Wandl berichtet, dass die Fa. Gebrüder Steininger GmbH

- Ergänzungsabgabe für die Erneuerung der Sägehalle und der Sortieranlage mit Trafostation in Höhe von € 37.951,38 und
- Ergänzungsabgabe für den Bau eines Heizwerkes in Höhe von € 31.051,13 bezahlt hat.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, dass eine Betriebsförderung in Höhe von 50% der zu entrichtenden Ergänzungsabgaben, d.s. € 18.975,69 (Sägehalle und Sortieranlage), sowie € 15.525,57 (Heizwerk), gewährt werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung der Betriebsförderungen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

19:44 Uhr GR Michelle Schulmeister kommt zur GR-Sitzung.

Bgm. Wandl erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 10. „15. Flächenwidmungsplanänderung, Beschluss 3“ vorgezogen wird.

19:45 Uhr: Bgm. Wandl und GR Bauer erklären sich für befangen, Bgm. Wandl übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Riegler und beide verlassen den Sitzungssaal (gemäß §50 NÖ Gemeindeordnung, Befangenheit).

10. 15. Flächenwidmungsplanänderung, Beschluss 3

Vzbgm. Riegler berichtet:

Der Entwurf zur 15. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lag vom 12.01.2024 bis 23.02.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind Stellungnahmen eingelangt. Alle eingelangten Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der Gemeinderatssitzung im März behandelt.

In der Gemeinderatssitzung im März 2024 wurden bereits die Änderungspunkte 3, 7 und 9, in der Sitzung im Juni wurden die Änderungspunkte 1b (PV-Anlage) und 6 (BW Peygarten) vom Gemeinderat beschlossen. Nunmehr sind die Unterlagen für den Beschluss des Änderungspunkte 4 „Abrundung Bauland-Kerngebiet und Widmung einer Verkehrsfläche-öffentlich“ in der KG Rastendorf fertiggestellt.

Für die Beschlussfassung-Beschluss 3 liegen folgende Unterlagen vor:

- Örtliches Raumordnungsprogramm 2001 15. Änderung (Auflageentwurf)
- Fachvorschlag 15. Änderung Beschluss 3 (Blatt 2)
- Schreiben der Kommunaldialog Raumplanung GmbH vom 09.12.2024 „Übersicht und Fachvorschlag für den Gemeinderat“
- Widmungsvertrag
- Teilungsplan GZ 12948A/24 KG 12042 Rastendorf (Büro Dr. Döller)
- Planungskonzept für Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur (vom 14.11.2024, Büro DI Samek)

Berücksichtigung des Umweltberichts:

Für den Änderungspunkt wurde ein Umweltbericht erstellt. Alle relevanten Ergebnisse des Umweltberichtes wurden im Verfahren durch den Widmungsvertrag vollständig berücksichtigt und umgesetzt.

Die angeführten Änderungen sind im digital vorliegenden Beschlussplan eingearbeitet.

Beschluss 1:

Antrag:

Vzbgm. Riegler beantragt, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Marktgemeinde Rastendorf Örtliches Raumordnungsprogramm 2001 15. Änderung-Beschluss 3

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Rastendorf ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Rastendorf ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 22 052B3, verfassten Plan auf den Planblatt 2 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung, Örtliches Raumordnungsprogramm 2001, 15. Änderung-Beschluss 3.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Beschluss 2:

Vzbgm. Riegler berichtet, dass der vorliegende Widmungsvertrag Bauland-Kerngebiet (Bauer) vorliegt und genehmigt werden soll.

Antrag:

Vzbgm. Riegler beantragt die Genehmigung des Widmungsvertrages Bauland-Kerngebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Widmungsvertrag Bauland-Kerngebiet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

20:01 Uhr: Bgm. Wandl und GR Bauer nehmen an der Sitzung wieder teil und Bgm. Wandl übernimmt den Vorsitz.

20:03 Uhr GR Michelle Schulmeister verlässt die GR-Sitzung.

8. Nebengebührenordnung

A-2024-1139-00365

Bgm. Wandl berichtet, dass im Zuge des neuen NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 auch eine Nebengebührenordnung für die bestehenden Mitarbeiter erstellt werden muss.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

Verordnung

mit der die **Nebengebührenordnung** (Nebengebühren und Sonderurlaube) für die Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Rastendorf erlassen wird.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner **Sitzung vom 10.12.2024**, auf Grund der Bestimmungen der §§ 20 und 23 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, sowie §§ 42-48 und 52 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, beide in der jeweils geltenden Fassung, nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung

- a. auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Rastendorf stehenden Gemeindebeamten und
- b. auf alle Personen, die zur Marktgemeinde Rastendorf in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis aufgrund des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, in der

jeweils geltenden Fassung, stehen sowie auf sonstige Bedienstete, die nach Sonderverträgen angestellt bzw. ganzjährig nach freier Vereinbarung entlohnt werden.

Diese Bediensteten werden im folgenden Text unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 2

Anspruchsberechtigung

1. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen aufgrund der bestehenden Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, alle in den jeweils geltenden Fassungen, zustehenden Ansprüche und Bezügen, die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.
2. In Fällen einer Abwesenheit vom Dienst infolge von Unfall oder Krankheit gebühren Nebengebühren grundsätzlich so lange, als die Fortzahlung des vollen Dienst- oder Monatsbezuges zusteht. Kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen, in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 u. 134 NÖ GBDO.
3. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalisierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.

§ 3

Reisegebühren

Der 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (§§ 99 bis 116) ist in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sonderzulagen

Die Gemeindebediensteten erhalten aus Anlass des Weihnachtsfestes eine jährliche Zuwendung in Höhe von € 140,- in Form von Gutscheinen, die in den Betrieben der Marktgemeinde Rastenfeld eingelöst werden können.

Teilzeitbeschäftigte sowie neu eingetretene Gemeindebedienstete erhalten die Zuwendung im aliquoten Ausmaß. Maßgeblich ist das Beschäftigungsausmaß bzw. der tatsächliche Beginn des Dienstverhältnisses bei der Marktgemeinde Rastenfeld.

§ 5

Arbeitsbekleidungen

Gemeindebedienstete, die ihren Dienst regelmäßig im Rahmen der Abwasserentsorgung verrichten, erhalten Arbeitsbekleidung im Wert von jährlich € 300,- netto. Die Anschaffung erfolgt durch den Bauhofverantwortlichen in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

Für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Reinigung hat der Gemeindebedienstete zu sorgen.

§ 6

Sonderurlaube mit Bezügen

Den Gemeindebediensteten werden über Ansuchen folgende Sonderurlaube gewährt:

| Ereignis: | im Ausmaß von (auf Basis Vollbeschäftigung): |
|--|--|
| Bei eigener Eheschließung | 16 Std. |
| Bei Teilnahme an der Eheschließung der Kinder und Geschwister | 8 Std. |
| Bei Niederkunft der Ehegattin | 8 Std. |
| Bei Tod des Ehegatten/der Ehegattin | 16 Std. |
| Bei Teilnahme an der Beerdigung des Ehegatten/der Ehegattin | 8 Std. |
| Bei Tod der Eltern, Schwiegereltern oder der Kinder | 8 Std. |
| Bei Teilnahme an der Beerdigung der Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Geschwister oder Großeltern | 8 Std. |
| Bei Wohnungswechsel innerhalb eines halben Jahres | 16 Std. |
| Für die Zeit notwendiger ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgewiesen wird. | Im Ausmaß der auf der Bescheinigung angegebenen Zeit, max. 40 Stunden/Jahr |

Die Sonderurlaube sind sofort bei Bekanntwerden bzw. bei Anfall des Ereignisses zu beantragen und sofern nicht anders angeführt sofort in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Wandl

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9. Funktionsdienstpostenverordnung

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz

1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende Verordnung zur Kenntnis:

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

| | Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan: | Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG: | Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025 |
|----|--|---------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. | Dienstposten der Amtsleitung | 8 | FL2 |
| 2. | Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung des Kassenverwalters | 7 | FE1 |
| 3. | Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung des Bauhofverantwortlichen | 6 | FE1 |

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 16.08.2018 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard Wandl

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat möge die Verordnung beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

11. KPC, Fördervertrag WVA BA12

A-2021-1139-00200

GGR Rauscher bringt den Förderungsvertrag, Antragsnummer C105605, für die WVA BA12 Steigacker Teil 2, Ableitung Parzelle 1208, Sandackergasse zur Kenntnis. Bei förderbaren Gesamtinvestitionskosten von € 234.950,-- ergibt sich eine Gesamtförderung von € 52.078,--.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, dass der Fördervertrag und die Annahmeerklärung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Fördervertrages, Antragsnummer C105605.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

12. Freiwillige Feuerwehr Peygarten-Ottenstein, Umbau Garage FF-Haus
Peygarten-Ottenstein 20 A-2024-1139-00334

Bgm. Wandl berichtet, dass aufgrund der Anschaffung eines HLF2 für die Freiwillige Feuerwehr Peygarten-Ottenstein die bestehende dritte Fahrzeuggarage beim Feuerwehrhaus baulich erhöht werden muss. Die derzeit bestehende Raumhöhe und Torhöhe erfüllen nicht die erforderliche Höhe für das HLF2. Es soll die bestehende Decke abgebrochen, die Außenwände mit Hochlochziegel aufgemauert, eine Zwischendecke aus Beton hergestellt und ein Pultdach mit Sparren und Dachpaneelen hergestellt werden. Ebenso ist das Zumauern der Fenster im ersten Stock, sowie der Einbau eines neuen Garagentors notwendig. Baubeginn soll im Frühjahr 2025 sein. Die Auslieferung des Fahrzeuges soll im Februar 2026 erfolgen.

Die Grobkostenschätzung der FF Peygarten-Ottenstein ergibt Materialkosten in der Höhe von € 33.849,86.

Die Freiwillige Feuerwehr Peygarten-Ottenstein hat in ihrem Ansuchen vom 11.11.2024 um 100%ige Materialförderung durch die Marktgemeinde Rastefeld angesucht. Arbeitsleistung sowie die Erstellung der Einreichplanung und die notwendige Statik wird von der FF Peygarten-Ottenstein erbracht. (Somit soll die übliche Regelung, 80% Materialkosten Marktgemeinde Rastefeld und 20% Materialkosten Feuerwehr, in etwa erreicht werden).

Eine sorgfältige Auflistung getrennt von Arbeitsleistung und Materialabrechnung ist seitens der FF Peygarten-Ottenstein zu gewährleisten.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat möge dem Umbau der dritten Fahrzeuggarage der FF Peygarten-Ottenstein und der 100%igen Übernahme der Materialkosten zustimmen. Die FF Peygarten-Ottenstein übernimmt die Arbeitsleistung, die Erstellung der Einreichplanung sowie die notwendige Statik.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum Umbau der dritten Fahrzeuggarage der FF Peygarten-Ottenstein und die 100%ige Übernahme der Materialkosten. Die FF Peygarten-Ottenstein übernimmt die Arbeitsleistung, die Erstellung der Einreichplanung sowie die notwendige Statik.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

13. Park&Ride PV-Überdachung, Mehrkosten Fundamentierung
A-2023-1139-00447

Bgm. Wandl berichtet, dass die vorgesehene und ausgeschriebene Rammfundierung nach der örtlichen Überprüfung leider nicht möglich ist. Die Ausführung soll nun mit Fertigteilfundamenten erfolgen. Dies verursacht Mehrkosten an die Fa. SPL Tele in Höhe von € 45.709,76.

| Aktuelle Kostenaufstellung: | |
|--|----------------------|
| Angebot electrify GmbH (SPL Tele) | € 294.863,49 (netto) |
| Mehrkosten Fundamentierung electrify | € 45.709,76 (netto) |
| Asphaltierung Strabag | € 49.309,21 (netto) |
| EVN geschätzt | € 36.000,00 |
| | € 425.882,46 |
| Planungsleistungen kpp consulting gmbH | € 28.900,00 (netto) |
| AUSGABEN | € 454.782,46 |
| Förderung NÖ Landesregierung, Abt. RU3 | € 128.758,28 |
| KIP 2023 | € 82.821,00 |
| KIP 2025 | € 82.102,00 |
| EINNAHMEN | € 293.681,28 |
| Finanzierung operative Gebarung (A-E) | € 161.101,18 |

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat möge die Mehrkosten in Höhe von € 45.709,76 an die Fa. Electrify GmbH in Auftrag geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Mehrkosten in Höhe von € 45.709,76 an die Fa. Electrify GmbH in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14. Park&Ride PV-Überdachung, Asphaltierungsarbeiten Strabag, Auftragsvergabe A-2023-1139-00447

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat die Angebote der Fa. Strabag betreffend Asphaltierung bei der Park&Ride-Anlage PV-Überdachung zur Kenntnis.

| | |
|--|-------------|
| Angebot 1: sämtliche Flächen asphaltiert | € 49.309,21 |
| Angebot 2: Zufahrt Süd mit Frostschutzmaterial | € 40.133,19 |

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, das Angebot 1 in Höhe von € 49.309,21 an die Fa. Strabag in Auftrag zu geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot 1 in Höhe von € 49.309,21 an die Fa. Strabag in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

15. Breitbandausbau Nözig, Ablösen Kostenanteile Gemeinde A-2024-1139-00057

Bgm. Wandl berichtet, dass die Gemeinde folgende Infrastruktur an die Nözig verkaufen möchte:

| | |
|--|---------------------|
| Leerrohrbestand Süden (Gebrüder Haider, Buche Richtung Sperkental) | € 32.797,93 |
| Leerrohrbestand Mitte (Gemeinde, Hofbauer bis Buche) | € 52.581,87 |
| Leerrohrbestand Norden (Strabag Richtung Hofbauer) | € 33.406,78 |
| | € 118.786,58 |

Bgm. Wandi bringt den Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten zwischen der Marktgemeinde Rastenfeld als Verkäuferin und der Nöigig Projektentwicklungs GmbH als Erwerberin zur Kenntnis.

Der Ablösepreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt € 118.786,58 zuzügl. Umsatzsteuer.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zum Verkauf der Infrastruktur an die Nöigig sowie zum Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten zwischen der Marktgemeinde Rastenfeld als Verkäuferin und der Nöigig Projektentwicklungs GmbH als Erwerberin.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zum Verkauf der Infrastruktur an die Nöigig sowie zum Vertrag über den Erwerb von Mitverlegeprojekten zwischen der Marktgemeinde Rastenfeld als Verkäuferin und der Nöigig Projektentwicklungs GmbH als Erwerberin.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

16. Widmung öffentliches Gut, GNR 2396/9, KG 12028, Anthofer Martin

A-2022-1139-00047

Bgm. Wandi bringt die Verordnung betreffend Widmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 386/2, sowie von Teilflächen des Grundstückes 385, alle KG Marbach, als öffentliches Gut zur Kenntnis:

VERORDNUNG

Entsprechend der Vermessungsurkunde GZ 13758/23 vom 15.11.2024, erstellt von Vermessung ZT GMBH Dr. Döller, 3910 Zwettl, werden die Teilfläche Trennstück Nr. 3 des Grundstückes 386/2, KG Marbach, die Teilflächen Trennstück Nr. 4 und Trennstück Nr. 5 des Grundstückes 385, KG Marbach, als öffentliches Gut gewidmet.

Die Vermessungsurkunde liegt während der Kundmachungszeit zu den Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Rastenfeld auf.

Marktgemeinde Rastenfeld

Gerhard Wandi

Bürgermeister

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

17. KLAR!, Bonusmaßnahmen für die Weiterführungsphase 2

A-2022-1139-00034

Bgm. Wandl berichtet, dass in den letzten Jahren folgende Klimawandelanpassungen umgesetzt wurden:

- Natur im Garten-Plaketten für Kindergarten, Schulgarten, Gemeinde und Privatgärten
- PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
- Errichtung VOLT-Radrunde inkl. Schattenplatz
- Errichtung neuer Rückhaltebecken
- Bepflanzung und Sonnensegel beim Spielplatz Rastefeld
- Begrünte Lärmschutzwand beim Friedhof in Rastefeld
- Klimafitter Parkplatz beim Friedhof in Rastefeld
- Jährliche Teilnahme an der Müllsammelaktion der Region Kampseen
- Energiebuchhaltung
- Nutzung des Klimakompasses

Folgende Klimawandelanpassungsprojekte sollen in der Weiterführungsphase 2 von August 2025 bis August 2028 umgesetzt werden:

- Pflanzung von 20 klimafitten Laubbäumen bei Radwegunterführung B38
- Erstellung Regenwasserplan
- Errichtung PV-Anlage über bestehenden Parkplatz bei Park&Ride-Anlage

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zur Weiterführungsphase 2 der KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur Weiterführungsphase 2 der KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregion.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

18. Klimaticket-Anpassung Nutzungsbedingungen

A-2024-1139-00050

Bürgermeister Wandl berichtet, dass einige Personen die Richtlinien zur Ausleihe des Schnuppertickets sehr zu ihrem Vorteil genutzt haben und die Wochenenden für drei Monate im Voraus blockieren.

Daher schlägt Bürgermeister Wandl vor, folgende Inhalte in die Nutzungsbedingungen für das KlimaTicket MetropolRegion ab Jänner 2025 aufzunehmen:

1. **Ausleihzeitraum:** Das Klimaticket kann nur an einem Wochenende pro Quartal ausgeliehen werden. Sollte das Klimaticket am Donnerstag um 17:30 Uhr noch verfügbar sein, darf es noch ausgeliehen werden.
2. **Partnerbuchung:** Eine Buchung des Tickets für den Partner ist nicht möglich.

Alle anderen Inhalte der Nutzungsbedingungen bleiben aufrecht.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Änderung des Ausleihzeitraums und der Partnerbuchung in die Nutzungsbedingungen des KlimaTickets MetropolRegion ab 1.1.2025 aufzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Ausleihzeitraums und der Partnerbuchung in die Nutzungsbedingungen des KlimaTickets MetropolRegion ab 1.1.2025 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

19. EVN Energievertrieb GmbH, Energieliefervereinbarung – Strom ab
1.1.2025

A-2019-1139-00248

Bgm. Wandl bringt dem Gemeinderat die Energieliefervereinbarung mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zur Kenntnis.

Die Vereinbarung soll für den Zeitraum von 1.1.2025 bis 31.12.2027 mit einem Rabatt von 2% auf den Energieteil vereinbart werden.

Der Rabatt setzt sich wie folgt zusammen:

-1% Tarifrabatt

-1% Rabatt Zustimmung für die Rechnungszustellung per E-Mail

Folgende Basispreise werden vereinbart:

Grundpreis: € 20,00/Jahr

Basis-Verbrauchspreis: 4,6 ct/kWh

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Zustimmung zur Energieliefervereinbarung mit der EVN-Energievertrieb GmbH zu oben genannten Inhalten.

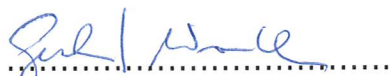
Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmung zur Energieliefervereinbarung mit der EVN Energievertrieb GmbH zu oben genannten Inhalten.


Abstimmungsergebnis:

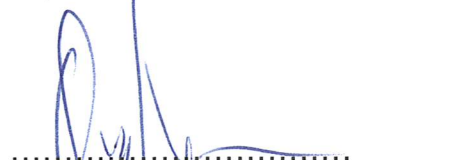
Einstimmig.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 23. 1. 2025
genehmigt - abgeändert ~~_____~~ nicht genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführerin


GR Sinhuber Karl, ÖVP


GGR Walther-Stampf Karin, SPÖ